



## **AVB**

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

---

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2013

# **Visana Rechtsschutz (VVG)**

**Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen**

# Inhaltsverzeichnis

---

## Seite

<b>3</b>	Umfang der Versicherung
<b>4</b>	Privat-Rechtsschutz
<b>6</b>	Verkehrs-Rechtsschutz
<b>7</b>	Rechtsfall
<b>9</b>	Verschiedene Bestimmungen

### **Anmerkung**

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

# Umfang der Versicherung

---

Träger dieser Versicherung ist die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in Bern. Sämtliche Leistungsansprüche versicherter Personen aus dem vorliegenden Vertrag bestehen ausschliesslich gegenüber der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG. Die Durchführung der Versicherung erfolgt mit Ausnahme der Schadenabwicklung durch die Visana.

## **1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherungsvertrag bezieht sich auf den Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen.

Der Versicherungsschutz wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

## **2 Wer kann sich versichern?**

Versichern können sich Personen, die bei der Visana entweder die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder eine von der Visana festgelegte Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

## **3 Welches sind die versicherten Leistungen?**

**3.1** In den gedeckten Rechtsfällen berät die Protekta den Versicherten und bezahlt bis zu CHF 250'000.– pro Schadenfall (Weltdeckung CHF 50'000.–), die Kosten für:

- a) Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- b) Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
- c) Gerichtsgebühren oder andere zulasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
- d) dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteienschädigungen hat die Protekta Anspruch;
- e) das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung. (Nicht versichert ist der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren);
- f) die Durchführung einer Mediation, bis CHF 10'000.– pro Schadenfall;
- g) vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung der Untersuchungshaft
  - bis CHF 100'000.– in den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten;
  - bis CHF 50'000.– in der übrigen Welt;
- h) bis zu einem Honorar von maximal CHF 300.– pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator im Zusammenhang mit der Gewährung von aussergerichtlichem Rechtsschutz in personen-, familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten.

**3.2** Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- a) Bussen und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- b) Schadenersatz;
- c) Kosten, die zulasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- d) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

# Privat-Rechtsschutz

## 4 Welche Personen sind beim Privat-Rechtsschutz versichert?

Versichert sind Personen, welche die Rechtsschutzversicherung Visana Rechtsschutz abgeschlossen haben.

## 5 Welche Eigenschaften werden durch die Privat-Rechtsschutz-Versicherung erfasst?

Die versicherte Person ist in den folgenden Eigenschaften gedeckt:

- a) als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, auch als Delta-segler und Benützer eines Gleitschirmes, Halter von Tieren und Schusswaffen, Rad-, Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;
- b) als Dienstherr von Hausangestellten;
- c) als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivilschutzes;
- d) als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
- e) als Mieter oder Pächter einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, eines Zimmers, auch einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung und der Selbstversorgung dienenden Grundstücken;
- f) als Eigentümer eines Einfamilienhauses, einer Stockwerkeinheit, eines selbstbewohnten Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohneinheiten, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, soweit diese Liegenschaften selbstbewohnt sind, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen und sich darin kein gewerblicher Betrieb befindet.

## 6 In welchen Fällen besteht Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

### a Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

### b Strafrecht

- bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften sowie bei Administrativ-Verfahren im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

### c Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

### d Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigenbedarf einer Privatwohnung oder eines Einfamilienhauses, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung gegenüber dem Vermieter.

### e Arbeitsrecht

Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, nicht aber aus entgeltlicher Sportausübung und Trainertätigkeit. Wenn der Streitwert CHF 100 000.– übersteigt, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.

### f Übriges Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Miete von beweglichen Sachen, Leasing, Gebrauchsleihe, Darlehen bis CHF 50 000.– Streitwert, Werkvertrag, einfacher Auftrag (z. B. Vertrag Arzt/Patient), Frachtvertrag, Hinterlegungsvertrag, Reisevertrag, Telekommunikationsvertrag, Unterrichtsvertrag, Abonnentenvertrag, Inseratevertrag und Partnervermittlungsvertrag.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### g Nachbarrecht

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten in folgenden Fällen:

Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend). Die Deckung umfasst die Liegenschaften gemäss Ziff. 5.f.

#### **h Eigentumsrecht**

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an

- beweglichen Sachen,
- Liegenschaften gemäss Ziff. 5.f,
- anderen im Vertrag ausdrücklich erwähnten Liegenschaften.

#### **i Miteigentum/Stockwerkeigentum**

Streitigkeiten mit anderen Miteigentümern bezüglich der Übernahme von gemeinschaftlichen Kosten und Lasten des gemeinsamen Eigentums.

#### **k Beratungs-Rechtsschutz**

Bei personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen werden pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu einem Honorar von max. CHF 300.– gemäss Ziff. 3 dieser Bedingungen erbracht.

### **7 Wartefrist**

Bei Streitigkeiten aus: Arbeitsrecht, Mietvertragsrecht, übrigen Vertragsrecht, Nachbarrecht, Eigentumsrecht und Miteigentum/ Stockwerkeigentum sowie beim Beratungs-Rechtsschutz gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.

### **8 In welchen Fällen besteht kein Rechtsschutz?**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- a) aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b) bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Vertretern;
- c) bei Streitigkeiten mit Personen, die mit der versicherten Person in einer Hausgemeinschaft leben;
- d) bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e) im Zusammenhang mit selbständiger Berufs-/Erwerbstätigkeit;
- f) als Eigentümer, Halter, Lenker, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist. Ausgeschlossen ist auch das Zubehör;
- g) im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Gebäuden;
- h) im Zusammenhang mit der Projektierung, der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch von Immobilien und Wohnungen, sofern für das Bauvorhaben eine Bewilligung erforderlich ist;
- i) im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen, aus Bank- und Börsengeschäften, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- j) im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k) aus Streitigkeiten betreffend die einfache Gesellschaft (z. B. Konkubinat), die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie vereinsrechtliche Verhältnisse;
- l) im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Muster- und Modellrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Baurechts, Planungsrechts, des Gewerbe- und Polizeirechts sowie bei Zollstreitigkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen;
- m) bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n) bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- o) aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert;
- p) im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden.

# Verkehrs-Rechtsschutz

---

## 9 Welche Personen und Eigenschaften sind beim Verkehrs-Rechtsschutz versichert?

Versichert sind Personen, welche die Rechtsschutzversicherung Visana Rechtsschutz abgeschlossen haben.

Die versicherte Person ist gedeckt in ihrer Eigenschaft

- als Eigentümer, Halter und Lenker irgendeines Fahrzeuges oder Anhängers samt Zubehör (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
- als Fussgänger, als Radfahrer und als Passagier irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

## 10 In welchen Fällen besteht Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

### a Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

### b Strafrecht

- bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

### c Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

### d Ausweisentzug und Besteuerung

Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.

### e Fahrzeug-Vertragsrecht

Bei Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationen rechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Leasing, Gebrauchslleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, soweit diese ein eigenes Fahrzeug betreffen, sowie aus Mietvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.

**Wartefrist:** 3 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrages.

## 11 In welchen Fällen besteht kein Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten:

- gegen die Protokta und ihre Organe sowie den von ihr beauftragten Vertreter;
- als Eigentümer oder Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen;
- als Käufer/Verkäufer von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
- bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder dem Versuch dazu;
- wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- nicht versichert sind ferner Rechtsstreitigkeiten der versicherten Person mit Personen, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt lebt;
- aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten.

## 12 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeuges vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung für diese Zeit aus administrativen Gründen nicht ausser Kraft gesetzt werden. Es erfolgt deshalb auch keine Prämienrückerstattung.

# Rechtsfall

---

## 13 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn er während der Vertragsdauer eintritt, nämlich

- 13.1** für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen;
- a) bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit) nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
  - b) bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadenursache nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
- 13.2** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist;
- 13.3** in allen übrigen Fällen: wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Laufzeit des Vertrages gesetzt wurde (vorbehalten bleibt die Wartezeit gemäss Ziff. 7 und 10e AVB).

## 14 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?

- a) Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Gesellschaft Anlass geben könnte, hat der Versicherte die Protekta schriftlich zu benachrichtigen, unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes. Soweit sinnvoll, führt anschliessend die Protekta für den Versicherten die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.
- b) Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- c) Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte zu nennen, von denen einer akzeptiert werden muss. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- d) Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- e) Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat er, bzw. sein Rechtsvertreter, die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- f) Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- g) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.
- h) Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- i) Ist in einem Rechtsfall eine Mediation sinnvoll und wird eine solche von den beteiligten Parteien gewünscht, so beauftragt die Protekta einen anerkannten Mediator mit der Durchführung der Mediation. Bleibt die Mediation erfolglos, kann der Versicherte die übrigen Leistungen gemäss Ziff. 3.1 weiterhin beanspruchen.

## 15 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?

Werden im Schadenfall die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Protekta ihre Leistungen ablehnen oder entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweise, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

**16** **Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?**

Beide Parteien können nach Eintritt eines Rechtsstreites, für welchen Leistungen geschuldet sind, den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

- a) Der Versicherer muss spätestens bei der Leistungserbringung kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei der versicherten Person;
- b) Die versicherte Person muss spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Erbringung der Leistungen Kenntnis erhalten hat, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag 14 Tage nachdem dem Versicherer die Kündigung mitgeteilt wurde.

**17** **Weitere Kündigungs- und Auflösungsgründe**

Der Versicherer kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:

- a) Bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- b) Bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- c) Bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- d) Bei wesentlicher Gefahrserhöhung;
- e) Bei Verzicht, die rückständige Prämie innert Frist rechtlich einzufordern.

Bei Wegfall sämtlicher Versicherungen bei der Visana (obligatorische Krankenpflegeversicherung, von der Visana festgelegte Zusatzversicherungen) wird der Vertrag automatisch aufgelöst, und zwar auf den Zeitpunkt des Erlöschens der letzten bei der Visana verbliebenen Versicherung.

Im Übrigen fällt der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres automatisch dahin, wenn der Vergünstigungsvertrag zwischen der Protekta und der Visana aufgelöst wird.

**18** **Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?**

- a) Wird ein Rechtsfall durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.
- b) Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser beim Lenken von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand und unter Drogeneinfluss sowie bei Vereitelung der Blutprobe.



# Verschiedene Bestimmungen

---

## 19 Wo ist die Versicherung gültig?

- a) Der Versicherungsschutz gilt weltweit für Schadenersatz und Strafrecht nach Ziff. 6 a und b sowie nach Ziff. 10 a und b. Für Ereignisse ausserhalb der Staaten Europas, ihren Inselstaaten und der Mittelmeerrandstaaten beträgt die maximale Versicherungssumme CHF 50000.– pro Rechtsfall.
- b) Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 6 c und d sowie 10 c und e (nur Fahrzeugmiete) gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten zuständig sind.
- c) Für die unter Ziff. 6, Buchstaben e–k, und Ziff. 10 d und e (ausser Fahrzeugmiete) erwähnten Deckungsbereiche besteht Versicherungsschutz ausschliesslich unter Voraussetzung, dass der zuständige Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.
- d) Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.

## 20 Beginn und Dauer der Versicherung

---

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag und auf der Police genannten Datum. Der Vertrag kann von der versicherten Person oder vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ablauf der in der Police festgehaltenen Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine Partei vom Kündigungsrecht Gebrauch macht.

## 21 Was gilt, wenn Kinder versichert sind?

---

Sind Kinder versichert, werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

## 22 Prämienzahlung

---

Die vereinbarte Prämie, sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie, ist nebst der eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.  
Sind mehrere Personen aus dem gleichen Haushalt Visana Rechtsschutz versichert, bezahlt die erste Person die volle Prämie. Jede weitere Person erhält einen Rabatt von 50 %. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, entfällt der Rabatt auf den Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Der Wegfall des Rabattes hat kein ausserordentliches Kündigungsrecht zur Folge.  
Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlen keine Prämie. Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten eine Ermässigung von 50 %.  
Ein Wegfall der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der Visana bei gleichzeitigem Fortbestehen einer von der Visana festgelegten Zusatzversicherung hat eine Prämienhöhung für die Rechtsschutzversicherung Visana Rechtsschutz zur Folge. In diesem Fall steht der versicherten Person ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu (vgl. Ziff. 23).

## 23 Änderung der Prämien

---

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien des Tarifes, so kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie der versicherten Person die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben. Ist die versicherte Person mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erhält der Versicherer bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

## 24 Prämienrückerstattung

---

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde vor dem Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.  
Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war.

## 25 Verhältnis zur Gesundheitsrechtsschutzversicherung

---

Besteht für den gleichen Rechtsfall Deckung durch die Gesundheitsrechtsschutzversicherung bei der Visana, besteht der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur subsidiär, d.h. nur insofern als aus der Gesundheitsrechtsschutzversicherung ungenügende Deckung besteht.

**26 An welche Adresse müssen  
Mitteilungen gerichtet  
werden?**

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen, die nicht mit einem Schadenfall im Zusammenhang stehen, sind an die zuständige Geschäftsstelle der Visana zu richten.

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen, die einen Schadenfall betreffen, sind an die Direktion der Protekta in Bern zu richten. Mitteilungen der Visana oder der Protekta an die versicherte Person richten sich an die ihr bekannte letzte Adresse. Der Visana ist von jedem Domizilwechsel Mitteilung zu machen.

---

**27 Gerichtsstand**

Klage gegen die Protekta kann die versicherte Person an ihrem schweizerischen Wohnort oder am Sitze der Protekta in Bern erheben.

---

**28 Ergänzende gesetzliche  
Grundlagen**

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).



**Visana Versicherungen AG**

Weltpoststrasse 19  
3000 Bern 15

**Für weitere Informationen:**

Tel. 031 357 91 11  
Fax 031 357 96 22

**[www.visana.ch](http://www.visana.ch)**